

Betriebssatzung

für die Verbandsgemeindewerke Höhr-Grenzhausen vom 13. Juli 2021

Der Verbandsgemeinderat Höhr-Grenzhausen hat in seiner Sitzung am **12. Juli 2021** aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Präambel:

Die Verbandsgemeindewerke Höhr-Grenzhausen haben vornehmlich das Ziel zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, bei der Ordnung des Wasserhaushalts die öffentliche Wasserversorgung zu sichern und jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässer zu verhüten, sowie die vielfältigen ökologischen Funktionen der oberirdischen Gewässer und ihrer unmittelbaren Umgebung zu erhalten und zu verbessern.

Jeder ist verpflichtet, mit Wasser sparsam umzugehen. Der Anfall von Abwasser ist soweit wie möglich zu vermeiden. Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassenen Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen.

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk und das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen werden als einzelne Betriebszweige des Eigenbetriebes Verbandsgemeindewerke Höhr-Grenzhausen nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es,

Wasserversorgung

- die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen. Diese Aufgabe schließt die leistungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.

Abwasserbeseitigung

- das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen,
 - das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben.
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
 - (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Hierzu zählt auch der Betrieb von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken/Mikrogasturbinen.
 - (5) Der Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2
Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: "**Verbandsgemeindewerke Höhr-Grenzhausen**"

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 3,7 Mio. Euro.

Davon sind zugeordnet:

1. dem Wasserwerk 1,1 Mio. Euro
2. dem Abwasserwerk 2,6 Mio. Euro

§ 4
Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

- (1) Die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- (2) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
- (3) die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
- (4) der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 150.000 EUR übersteigen, mit Ausnahme der Verträge für Ver- und Entsorgungsleitungen
- (5) die Vergabe von Aufträgen, soweit sie nicht auf den Werkausschuss oder die Werkleitung übertragen sind,
- (6) die Rückzahlung von Eigenkapital,
- (7) die Satzung,
- (8) die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,
- (9) die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5
Werkausschuss

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Die Zusammensetzung des Werkausschusses wird in der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde festgelegt.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 25.000,00 Euro überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Ver- und Entsorgungsbedingungen, soweit es sich nicht um

- Tarife oder Entgelte handelt.
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 150.000,00 Euro nicht übersteigt, darüber hinaus bei Ver- und Entsorgungsleitungen in unbegrenzter Höhe, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des KomZG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
 4. die Festlegung von Rahmenbedingungen für die Neuaufnahme von Darlehen nach Maßgabe der Festsetzung für die Verbandsgemeindewerke in der Hauptsatzung und die Weiterführung von Darlehensverpflichtungen,
 5. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 6. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert über 10.000,00 Euro beträgt.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 7 Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfall) bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 4. der Einsatz des Personals,
 5. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
 6. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 7. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 8. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September jeden Jahres,
 9. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 20.000,00 Euro nicht übersteigt,
 10. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Höhe im Einzelfall 20.000,00 Euro nicht übersteigt
 11. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 Euro,
 12. die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 10.000,00 Euro
 13. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung und
 14. die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu 10.000,00 Euro.
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Verbandsgemeinde nach außen.

§ 8

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 iVm § 90 Abs.2 Satz 1, 2 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Die Betriebssatzung tritt am 01. August 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 07. Dezember 2001 außer Kraft.

56203 Höhr-Grenzhausen, den 13. Juli 2021

Thilo Becker
Bürgermeister